

bAV – Info 7: Aktuelle Hinweise zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Hier: Unter welchen Voraussetzungen sind Leistungskürzungen der bAV zulässig?

Hintergrund: Die Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt, der fallende versicherungsförmige Höchstrechnungszins; die steigenden Rückstellungslasten der Unternehmen und die ansteigende Lebenserwartung der Arbeitnehmer (AN) machen den Unternehmen (U) die Erfüllung von bAV-Verpflichtungen schwer.



Diese Entwicklung greift den Grundsatz der Kapitalerhaltungsgarantie an, der das U dazu zwingen kann und wohl auch wird, die eigene Finanzierungslücke aus eigenen Mitteln zu schließen, wenn eine Direktzusage (DZ) erteilt wurde oder es in die Nachhaftung nach § 1 I 3 BetrAVG zwingt, wenn externe Versorgungsträger – Unterstützungskassen (UK) oder Pensionskassen (PK) oder Pensionsfonds (PF) ihre Leistungen unter das versprochene Niveau satzungsgemäß senken und das U für diese Fälle keine hinreichende vertragliche Regelung in der VZ getroffen hat. Bei Einführung der bAV war das U noch davon ausgegangen, dass die Zinsentwicklung immer günstiger sein würde als der gesetzliche Rückstellungszins für die Zusage, sodass der finanzielle Aufwand des U zur Finanzierung der bAV unter den effektiven Kosten bleiben würde. Die Entwicklung war leider anders. Jetzt suchen die U aus der selbst gestellten Falle zu entkommen und nach Wegen, bAV-Leistungen zu lasten der AN zu senken.

Probleme: Wir reden nur von der arbeitgeberfinanzierten VZ in den o.a. Durchführungswegen der bAV (DZ, UK, PK, PF) und den Zusageformen der Leistungszusage (LZ), der beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ) oder der Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML). Die zukünftige Einschränkung der bAV-Leistung außerhalb des bereits durch BV und TV erlangten Besitzstandes ist unter bestimmten Voraussetzungen leicht möglich. Problematisch sind hier die Fälle der arbeitgeberseitigen Gesamt- und Einzelzusagen, da Verträge einzuhalten sind (Grundsatz des BGB).

Die Argumentation der U.: Die nicht vorauszusehende Unternehmens-Entwicklung, die u.U. mit höheren Kosten und schlechteren Bilanzzahlen einherging, rechtfertigen nach BGB eine Anpassung oder die Kündigung der VZ wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Dagegen argumentiert das BAG: Die Höhe der VZ ist Vertragsinhalt und nicht Geschäftsgrundlage. Die finanzielle Mehrbelastung ist im Übrigen erst mit Renteneintritt der AN realisiert; nicht vorher. Also gute Karten für AN.

Fazit: Die Argumente sind noch nicht gänzlich ausgereizt. Oft wird nur der Weg über eine BV eine Lösung bringen, die Einzelzusagen allerdings kaum vertraglich beeinflussen können. Nur mit Hilfe kompetenter Beratung können die Probleme annähernd richtig angegangen werden. Das Risiko mit hoher Kostenfolge vor Gericht unterlegen zu sein kann nur mit Rechtsschutz abgesichert werden.

September 2021: Ass. Jur. Jürgen Schmitz, Rentenberater, Lehrbeauftragter bAV